

**Schlussbericht**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017**  
**der Stadt Schleswig**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Vorgegangene Prüfungen</b> .....	<b>5</b>
3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2016 .....	5
3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen .....	5
<b>4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2017</b> .....	<b>9</b>
6.1 Aufstellung .....	9
6.2 Ergebnisrechnung .....	9
6.3 Finanzrechnung .....	10
6.4 Teilrechnungen.....	11
6.5 Schlussbilanz .....	12
6.6 Anhang .....	15
6.7 Lagebericht .....	15
<b>7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2017</b> .....	<b>15</b>
<b>8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b> .....	<b>22</b>

## 1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

## 2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2017 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 wurden am 08. Juni 2018 vom Bürgermeister unterzeichnet und am 12. Juni 2018 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

### 3. Vorgegangene Prüfungen

#### 3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2016

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2016 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31. Dezember 2017) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Die Ratsversammlung hat letztlich am 24. September 2018 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2018/066). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 14/2018, erschienen am 08. Oktober 2018) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

#### 3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen wurden nicht in allen Fällen ausgeräumt. Einen Überblick über die noch offenen Feststellungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

<b>Jahresabschluss 2010</b>	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010) Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.
Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010) Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen: Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.	Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse.

<b>Jahresabschluss 2011</b>	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011) Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert. Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.	Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.

<b>Jahresabschluss 2013</b>	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2013 Auflösung der Anlage in Bau „Berender Redder, 1. Bauabschnitt“ (Schlussbericht 2013)</p> <p>Bei der Auflösung der Anlage im Bau im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wurden Kosten der vorbereitenden Erdarbeiten sowie Planungskosten zum Teil fehlerhaft zugeordnet.</p>	<p>Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen.</p>

<b>Jahresabschluss 2014</b>	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2014 Auflösung der Anlage in Bau „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf Energiesparlampen“ (Schlussbericht 2014)</p> <p>Die erfolgte Aktivierung mit einer Restnutzungsdauer von 7,5 Jahren war für den wesentlichen Teil der Investitionssumme nicht möglich. Dieser Anteil hätte im Jahr der Fertigstellung komplett abgeschrieben werden müssen. Für die Lichtbauelemente, die im Bereich der Altstadt komplett neu hergestellt wurden und in 32 weiteren Fällen, in denen komplette Lichtpunkte neu hergestellt (inkl. Masten) wurden, hätte eine Neuaktivierung mit dem Baujahr 2014 und einer neuen Nutzungsdauer von 30 Jahren erfolgen müssen. Ebenso ist die Beschaffung eines Programmiergerätes als Neuinvestition zu betrachten.</p>	<p>Diese Feststellung wurde bisher nicht aufgegriffen.</p>

#### 4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzungen wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen:

	<b>Haushalts- satzung</b>	<b>1. Nachtrags- satzung</b>	<b>2. Nachtrags- satzung</b>	<b>3. Nachtrags- satzung</b>
Beschluss Ratsversammlung	12.12.2016	08.05.2017	10.07.2017	25.09.2017
Genehmigung Kommunalaufsicht	24.02.2017	09.05.2017	11.07.2017	17.10.2017
Bekanntmachung	Nr. 3/2017 06.03.2017	Nr. 6/2017 15.05.2017	Nr. 8/2017 18.07.2017	Nr. 11/2017 23.10.2017

Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 3. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

### Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	50.854.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	49.541.100 €
Jahresüberschuss	1.313.700 €

### Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.735.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.028.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	13.918.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	15.022.700 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	12.161.900 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.647.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	257,20
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

#### Entwicklung Kreditermächtigung sowie Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2017

		Haushalts- satzung	1. Nach- trags- satzung	2. Nach- trags- satzung	3. Nach- trags- satzung
<b>Kreditermächtigung</b>	Festsetzung	6.461.700 €	6.322.600 €	11.422.600 €	12.161.900 €
	genehmigtes Volumen <sup>1)</sup>	5.500.000 €	6.322.600 €	11.422.600 €	11.980.700 €
<b>Verpflichtungsermächtigung</b>	Festsetzung	4.382.300 €	4.094.000 €	keine Änderung	4.647.000 €
	genehmigtes Volumen <sup>1)</sup>	4.000.000 €	4.094.000 €	entfällt	4.647.000 €

<sup>1)</sup> Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig.

## 5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2017 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nachgekommen. Die Halbjahresberichte wurden am 13. November 2017 (Mitteilungsvorlage VO/2017/118) und am 23. April 2018 (Mitteilungsvorlage VO/2018/039) erteilt.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen. Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden, hat der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Einer Eilentscheidung bedurfte es im Haushaltsjahr 2017 nicht.

### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 wurde letztlich mit dem 3. Nachtragshaushalt auf 12.161.900 € festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf einen Teilbetrag von 11.980.700 € gekürzt.

Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2016 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 4.000.000 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2017 bei 15.980.700 €. In Anspruch genommen wurde im Haushaltsjahr 2017 eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.000.000 €.



## **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2017 auf 10 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 05.03.2017) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 13 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ergab sich kein Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

## **6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2017**

### **6.1 Aufstellung**

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2017 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 08. Juni 2018 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am 12. Juni 2018 übergeben.

### **6.2 Ergebnisrechnung**

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2017. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2018 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag

ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

*Ergebnisrechnung 2017*

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2017	Ist-Ergebnis des HHJ 2017	Vergleich Ansatz/Ist
ordentliche Erträge	50.582.694,84 €	50.096.900,00 €	52.538.323,78 €	2.441.423,78 €
ordentliche Aufwendungen	47.148.058,68 €	49.189.000,00 €	49.497.128,03 €	308.128,03 €
<b><i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i></b>	<b><i>3.434.636,16 €</i></b>	<b><i>907.900,00 €</i></b>	<b><i>3.041.195,75 €</i></b>	<b><i>2.133.295,75 €</i></b>
Finanzerträge	1.165.722,58 €	757.900,00 €	658.321,71 €	-99.578,29 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	228.020,62 €	275.200,00 €	223.539,89 €	-51.660,11 €
<b><i>Finanzergebnis</i></b>	<b><i>937.701,96 €</i></b>	<b><i>482.700,00 €</i></b>	<b><i>434.781,82 €</i></b>	<b><i>-47.918,18 €</i></b>
außerordentliche Erträge	25.381,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	76.900,00 €	76.885,62 €	-14,38 €
<b><i>außerordentliches Ergebnis</i></b>	<b><i>25.381,39 €</i></b>	<b><i>-76.900,00 €</i></b>	<b><i>-76.885,62 €</i></b>	<b><i>14,38 €</i></b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>4.397.719,51 €</b>	<b>1.313.700,00 €</b>	<b>3.399.091,95 €</b>	<b>2.085.391,95 €</b>

Für das Haushaltsjahr 2017 hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.399.091,95 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

### 6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameralen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2017. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 6.119.068,61 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus

§ 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2017

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2017	Ist-Ergebnis des HHJ 2017	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.120.356,85 €	47.735.000,00 €	51.047.989,86 €	3.312.989,86 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.630.943,90 €	45.028.800,00 €	43.118.355,40 €	-1.910.444,60 €
<b>Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.489.412,95 €</b>	<b>2.706.200,00 €</b>	<b>7.929.634,46 €</b>	<b>5.223.434,46 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	769.848,34 €	1.649.500,00 €	1.335.565,84 €	-313.934,16 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.246.305,23 €	17.130.538,26 €	10.696.543,91 €	-6.433.994,35 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.476.456,89 €</b>	<b>-15.481.038,26 €</b>	<b>-9.360.978,07 €</b>	<b>6.120.060,19 €</b>
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.411.803,59 €	0,00 €	6.242.341,07 €	6.242.341,07 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.640.445,54 €	0,00 €	5.940.774,83 €	5.940.774,83 €
<b>Saldo aus fremden Finanzmitteln</b>	<b>-228.641,95 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>301.566,24 €</b>	<b>301.566,24 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag</b>	<b>2.784.314,11 €</b>	<b>-12.774.838,26 €</b>	<b>-1.129.777,37 €</b>	<b>11.645.060,89 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.350.000,00 €	16.161.900,00 €	10.700.000,00 €	-5.461.900,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.574.644,60 €	1.110.700,00 €	8.898.409,49 €	7.787.709,49 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.224.644,60 €</b>	<b>15.051.200,00 €</b>	<b>1.801.590,51 €</b>	<b>-13.249.609,49 €</b>
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>1.559.669,51 €</b>	<b>2.276.361,74 €</b>	<b>671.813,14 €</b>	<b>-1.604.548,60 €</b>
<b>+ Anfangsbestand an Finanzmitteln</b>	<b>954.085,45 €</b>	<b>2.513.755,00 €</b>	<b>2.513.754,96 €</b>	<b>-0,04 €</b>
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>2.513.754,96 €</b>	<b>4.790.116,74 €</b>	<b>3.185.568,10 €</b>	<b>-1.604.548,64 €</b>

Für das Haushaltsjahr 2017 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 3.185.568,10 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017 eingeflossen ist.

## 6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

## **6.5 Schlussbilanz**

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

**AKTIVA**

Bezeichnung	31.12.2016 (Schlussbilanz)	31.12.2017 (Schlussbilanz)	Veränderung
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>127.186.263,60 €</b>	<b>131.740.462,32 €</b>	<b>4.554.198,72 €</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>889.122,41 €</b>	<b>950.721,00 €</b>	<b>61.598,59 €</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>86.385.713,96 €</b>	<b>85.709.894,97 €</b>	<b>-675.818,99 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.145.638,83 €	12.463.644,36 €	318.005,53 €
1.2.1.1 Grünflächen	3.755.915,28 €	4.085.996,97 €	330.081,69 €
1.2.1.2 Ackerland	1.501.677,49 €	1.501.677,49 €	0,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.503.221,00 €	6.491.144,84 €	-12.076,16 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.859.364,48 €	38.338.075,09 €	-521.289,39 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.378.908,13 €	4.313.428,90 €	-65.479,23 €
1.2.2.2 Schulen	27.404.433,83 €	27.052.131,81 €	-352.302,02 €
1.2.2.3 Wohnbauten	652.105,07 €	638.720,70 €	-13.384,37 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.423.917,45 €	6.333.793,68 €	-90.123,77 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.992.393,93 €	28.544.680,01 €	552.286,08 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.722.288,59 €	2.729.216,61 €	6.928,02 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.601.446,93 €	1.571.334,43 €	-30.112,50 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.576.661,34 €	20.277.010,21 €	700.348,87 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.091.997,07 €	3.967.118,76 €	-124.878,31 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	205.911,73 €	204.810,08 €	-1.101,65 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.868.627,00 €	1.827.695,09 €	-40.931,91 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.218.179,34 €	1.226.803,37 €	8.624,03 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.095.598,65 €	3.104.186,97 €	-991.411,68 €
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>39.911.427,23 €</b>	<b>45.079.846,35 €</b>	<b>5.168.419,12 €</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.946.558,02 €	22.079.404,04 €	5.132.846,02 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.741.623,49 €	20.629.939,60 €	-111.683,89 €
1.3.4 Ausleihungen	2.223.245,72 €	2.370.502,71 €	147.256,99 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.223.245,72 €	2.370.502,71 €	147.256,99 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>12.838.049,64 €</b>	<b>11.806.014,02 €</b>	<b>-1.032.035,62 €</b>
<b>2.1 Vorräte</b>	<b>329.050,90 €</b>	<b>177.380,99 €</b>	<b>-151.669,91 €</b>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	178.225,69 €	22.553,80 €	-155.671,89 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	150.825,21 €	154.827,19 €	4.001,98 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>9.995.243,78 €</b>	<b>8.443.064,93 €</b>	<b>-1.552.178,85 €</b>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	140.496,71 €	140.496,71 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.488.666,60 €	1.260.096,68 €	-2.228.569,92 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	266.587,74 €	73.640,34 €	-192.947,40 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.239.989,44 €	6.968.831,20 €	728.841,76 €
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	<b>2.513.754,96 €</b>	<b>3.185.568,10 €</b>	<b>671.813,14 €</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.324.364,84 €</b>	<b>8.189.558,37 €</b>	<b>-134.806,47 €</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>148.348.678,08 €</b>	<b>151.736.034,71 €</b>	<b>3.387.356,63 €</b>

**PASSIVA**

Bezeichnung	31.12.2016 (Schlussbilanz)	31.12.2017 (Schlussbilanz)	Veränderung
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>64.197.760,00 €</b>	<b>67.596.851,95 €</b>	<b>3.399.091,95 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	60.696.922,15 €	60.696.922,15 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	0,00 €	3.500.837,85 €	3.500.837,85 €
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-896.881,66 €	0,00 €	896.881,66 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.397.719,51 €	3.399.091,95 €	-998.627,56 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>42.874.283,35 €</b>	<b>41.312.778,38 €</b>	<b>-1.561.504,97 €</b>
2.1 aufzulösende Zuschüsse	530.374,09 €	255.802,30 €	-274.571,79 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	25.517.624,30 €	24.275.850,46 €	-1.241.773,84 €
2.3 für Beiträge	8.951.014,59 €	9.194.567,20 €	243.552,61 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	8.951.014,59 €	9.194.567,20 €	243.552,61 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	1.631.127,00 €	1.519.443,11 €	-111.683,89 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.244.143,37 €	6.067.115,31 €	-177.028,06 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>20.935.039,57 €</b>	<b>20.828.539,44 €</b>	<b>-106.500,13 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	17.230.404,70 €	17.866.803,22 €	636.398,52 €
3.2 Altersteilzeitrückstellung	37.196,87 €	65.796,48 €	28.599,61 €
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Altlastenrückstellung	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.5 Steuerrückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6 Verfahrensrückstellung	16.910,36 €	55.212,10 €	38.301,74 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	1.002.500,00 €	192.700,00 €	-809.800,00 €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>20.148.341,52 €</b>	<b>21.833.260,01 €</b>	<b>1.684.918,49 €</b>
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.049.776,17 €	16.854.512,54 €	2.804.736,37 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.742.719,35 €	1.548.861,18 €	-193.858,17 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	12.307.056,82 €	15.305.651,36 €	2.998.594,54 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	1.100.000,00 €	0,00 €	-1.100.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	513.157,45 €	170.836,09 €	-342.321,36 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.485.407,90 €	4.807.911,38 €	322.503,48 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>193.253,64 €</b>	<b>164.604,93 €</b>	<b>-28.648,71 €</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>148.348.678,08 €</b>	<b>151.736.034,71 €</b>	<b>3.387.356,63 €</b>

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 6.119 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 219 Tsd. € aus.

## 6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

## 6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2017 den gesetzlichen Anforderungen. Bezüglich des Rückblicks auf das vergangene Haushaltsjahr 2017 beschränkt sich der Lagebericht auf die grafische Darstellung von Entwicklungen bestimmter Haushaltsgrößen und Kennzahlen. Konkretere Ausführungen zum Verlauf des Haushaltsjahres enthält der Anhang. In diesem Abschluss sind erstmals umfangreiche Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung enthalten. Sie sollten zukünftig, den Anforderungen der GemHVO-Doppik entsprechend, Teil des Lageberichts sein.

## 7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2017

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Be-

deutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

**Notwendigkeit einer außerordentlichen Abschreibung bei im Zuge von Straßenausbaumaßnahmen erworbenen Grundstücken**  
(Bilanzposition 1.2.3 Infrastrukturvermögen)

Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen werden regelmäßig private Grundstücksflächen erworben, die bei der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Straße überbaut wurden. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Kleinstflächen, deren Erwerb zum aktuellen Bodenrichtwert erfolgt. Der Großteil der Anschaffungskosten entfällt dabei auf die Nebenkosten (Vermessung, Notar- und Gerichtskosten). Diese Grundstücke sind Teil des Infrastrukturvermögens.

Grundstücke sind bilanziell grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten abzubilden (§ 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Ein solcher Wertansatz scheidet jedoch bei Grundstücken des Infrastrukturvermögens aus. Bedingt durch die Widmung als öffentliche Straße ergibt sich eine erhebliche Nutzungseinschränkung bei den Grundstücken. Dies führt letztlich zu einer dauernden Wertminderung, die gemäß § 43 Abs. 6 und 7 GemHVO-Doppik zu einer außerordentlichen Abschreibung verpflichtet. Als Wert für Grundstücke des Infrastrukturvermögens sind analog dem Entschädigungsrecht 10% des mittleren Bodenrichtwertes umliegender Grundstücke anerkannt.

Im Jahresabschluss 2017 stellte sich die Frage nach der erforderlichen Abschreibung für die im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Klensbyer Straße erworbenen Grundstücke. Erworben wurden rd. 47qm zum aktuellen Bodenrichtwert (hier: durchschnittlich 70 €/qm). Zzgl. der angefallenen Nebenkosten des Grunderwerbs sind Kosten im Gesamtumfang von 17.210,68 € entstanden. Die grundsätzlich als Grundstückswert zu bilanzierenden Kosten lagen somit bei 371,80 €/qm und somit deutlich über den Wertansatz von Grundstücken des Infrastrukturvermögens mit 7 €/qm (10% des mittleren Bodenrichtwertes).

Bei der erforderlichen Prüfung zur Notwendigkeit einer außerordentlichen Abschreibung wurden jedoch nicht die erworbenen Grundstücke isoliert betrachtet. Herangezogen wurde die Gesamtheit aller Grundstücke, die dem Straßengrund „Klensbyer Straße“ als wirtschaftliche Einheit zugerechnet wurden. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bodenrichtwertes und seiner begrenzten Berücksichtigung ergibt sich bei Betrachtung der Gesamtfläche, dass der derzeitige Buchwert bereits unterhalb des maßgebenden Wertes liegt. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Abschreibung wurde daher verneint.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanzierung des Grund und Bodens der Klensbyer Straße als wirtschaftliche Einheit ist nachzuvollziehen und nicht zu beanstanden. Bezüglich der Notwendigkeit einer außerordentlichen Abschreibung wird jedoch eine andere Auffassung vertreten.

Die wirtschaftliche Einheit GuB „Klensbyer Straße“ wurde im Rahmen der Erstabibilanzierung (01.01.2010) entsprechend den Bewertungsregeln für Infrastrukturvermögen angesetzt. Dabei erfolgte eine Rückindizierung dieses Wertes auf das Jahr 1975. Tatsächliche Anschaffungskosten waren nicht bekannt. Der bilanzierte Wert gilt gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik auch für die künftigen Haushaltsjahre. Der angekaufte und nunmehr zugeschriebene Flächenanteil konnte zu tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet werden. Im Verhältnis zur Gesamtfläche entspricht der zugeschriebene Anteil lediglich 1%. Die Wertentwicklung stellt sich bei dem gewählten Vorgehen wie folgt dar:



Wirtschaftliche Einheit (Grund und Boden Klensbyer Straße)			
	GuB EB 01.01.2010	angekaufte Flächen	GuB nach Zuschreibung
	rückindizierter Wert (01.01.1975)	tatsächliche Anschaffungs- kosten	einfache Addition der Werte
Fläche	4.731,00 qm	46,29 qm	4.777,29 qm
Bilanzwert	7.024,29 €	17.210,68 €	24.234,97 €
Wert je qm	1,48 €	371,80 €	5,07 €

Im Ergebnis liegt der QM-Wert tatsächlich unterhalb des eingeschränkten anerkannten Wertansatzes. Dennoch wird die bloße Addition der Flächen für die erforderliche Wertkontrolle aus zweierlei Gründen kritisch beurteilt:

1. Die hohen Anschaffungskosten für 1% der Gesamtfläche führen zu einer Verfälschung des Anschaffungswertes der Gesamtfläche. Dies widerspricht der Regelung des § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
2. Die wirtschaftliche Wirkung dieser Geschäftsvorfälle wird nicht periodengerecht dargestellt. Grundstückserwerb im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen führt regelmäßig zu nicht unerheblichen Wertverlusten. Allein deswegen hat der Ordnungsgeber für diese Geschäftsvorfälle sogar eine „Abfederung“ der erforderlichen Abschreibung vorgesehen (§ 43 Abs. 7 GemHVO-Doppik).

Die Höhe dieser Investition muss nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes in Form einer außerordentlichen Abschreibung korrigiert werden. Bei dieser Vorgehensweise würde sich die Entwicklung der wirtschaftlichen Einheit wie folgt darstellen:

Wirtschaftliche Einheit (Grund und Boden Klensbyer Straße)			
	GuB EB 01.01.2010	Angekaufte Flächen (geminderter Wert)	GuB nach Zuschreibung
	Rückindizierter Wert (01.01.1975)	(10% des BRW = 7 €/qm)	Einfache Addition der Werte
Fläche	4.731,00 qm	46,29 qm	4.777,29 qm
Bilanzwert	7.024,29 €	324,03 €	7.348,32 €
Wert je qm	1,48 €	7,00 €	1,54 €

### **Aktivierung der Maßnahme „Umrüstung der Lichtsignalanlage am Gottorfer Knoten auf LED-Technik“** (Bilanzposition 1.2.3 Infrastrukturvermögen)

Im Stadtgebiet Schleswig werden seit 2013 sukzessive die Lichtsignalanlagen (Ampelanlagen) auf LED-Technik umgerüstet. Aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2017 ist zu entnehmen, dass die Umrüstung der Lichtsignalanlage am Gottorfer Knoten in 2017 abgeschlossen wurde. Insgesamt wurden 69 Tsd. € aufgrund dieser Maßnahme aktiviert.

Begonnen wurde die Maßnahme bereits im Jahr 2016. Die Umrüstung auf LED wurde als Unterhaltungsmaßnahme qualifiziert, so dass eine Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt im Produkt Kreisstraßen (542010) erfolgte. Die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Planungskosten wurden aus diesem Grunde als Bauunterhaltungsaufwand verbucht. Am 16. Dezember 2016 wurde letztlich die Gesamtleistung abgenommen. Es standen lt. Abnahmeprotokoll nur geringe Nacharbeiten an. Diese Arbeiten befassten sich jedoch nicht mehr mit der eigentlichen Lichtsignalanlage. Am 27. Dezember 2016 lag dann die 1. Teilrechnung über rd. 31 Tsd. € der bauausführenden Firma vor. Die vom Planer geprüfte Rechnung ging dann am 12. Januar 2017 ein. Am 19. Januar 2017 hat der für

die Maßnahme zuständige Fachdienst Verwaltung und Tiefbau eine außerplanmäßige Auszahlung angemeldet. Begründet wird die außerplanmäßige Auszahlung mit der Tatsache, dass sich Änderungen bei der Maßnahme ergeben hätten, die letztlich zu einer investiven Einordnung geführt haben. So war neben der Umrüstung auf LED-Technik auch der Austausch sämtlicher Masten erforderlich geworden. Vor dem Hintergrund der Größenordnung der Zahlung wäre eine Zustimmung durch die Ratsversammlung erforderlich gewesen. Mit dem Hinweis auf die bevorstehende Fälligkeit des Betrages (23. Januar 2017) hat der Fachdienst Verwaltung und Tiefbau um eine Eilentscheidung des Bürgermeister gebeten. Eine solche Eilentscheidung hat der Bürgermeister letztlich getroffen und hierüber die Ratsversammlung am 04. April 2017 unterrichtet.

Im Haushaltjahr 2017 wurden dann die eingehenden Rechnungen der bauausführenden Firma sowie des Planers mit einem Gesamtvolumen von rd. 56 Tsd. € im Finanzhaushalt abgebildet (Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen). Dies hat letztlich zu einer deutlichen Überschreitung dieses Titels geführt, mit der Folge, dass notwendige Maßnahmen im Laufe des Jahres 2017 als überplanmäßige Auszahlung abgewickelt werden mussten.

#### Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Abwicklung dieser Maßnahme ist aus verschiedenen Gründen kritisch zu beurteilen. Das die Umrüstung auf LED-Technik als Unterhaltungsmaßnahme qualifiziert wurde, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Wären jedoch entsprechende Fördermittel beantragt und bewilligt worden, hätte dies zu einer investiven Einordnung der Maßnahme geführt. Warum Fördermittel nicht beantragt wurden, erschließt sich dem Rechnungsprüfungsamt nicht. Zumal Fördermittel für die Umrüstung von Lichtsignalanlagen auf LED-Technik aus dem gleichen Programm bewilligt werden, wie die Förderung der Straßenbeleuchtung. Erst im Jahre 2017 wurden für aktuelle Maßnahmen solche Fördermittel von der mittlerweile zuständigen Stabsstelle Tiefbau im Fachbereich Bau beantragt und auch bewilligt.

Der Fachdienst Verwaltung und Tiefbau machte im Januar 2017 geltend, dass sich erst im Zuge der Umrüstungsmaßnahme der Austauschbedarf für die Masten ergeben hätte. Diese Argumentation deckt sich jedoch nicht mit dem geprüften Ablauf. Es mag sein, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2016 lediglich von einer Umrüstung auf LED-Technik ausgegangen werden konnte. Spätestens jedoch mit Fertigstellung der Planung durch den externen Planer war hiervon nicht mehr auszugehen. Gegenstand der Ausschreibung im Juli 2016 war die Erneuerung der kompletten Lichtsignalanlage. Das Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Bauleistung lag bei rd. 79.000 €. Dazu waren bereits Planungsleistungen beauftragt und zum Teil erbracht. Haushaltsmittel für eine investive Maßnahme waren jedoch nicht veranschlagt. Bereits als Voraussetzung für die Durchführung der Ausschreibung wäre zu diesem Zeitpunkt die Bereitstellung der Haushaltsmittel zu klären gewesen. Der investive Charakter hat sich somit nicht erst im Zuge der Bauausführung ergeben.

Obwohl der investive Charakter deutlich erkennbar war, wurden erst mit der 1. Teilrechnung der bauausführenden Firma außerplanmäßige Haushaltsmittel angemeldet. Mit Hinweis auf die Fälligkeit des Rechnungsbetrages hat der Fachdienst Verwaltung und Tiefbau eine Eilentscheidung des Bürgermeisters herbeigeführt. Dies wird vom Rechnungsprüfungsamt ebenfalls kritisch beurteilt. Das Budgetrecht liegt grundsätzlich bei der Ratsversammlung. Dies gilt auch für die Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung in dieser Größenordnung (rd. 31 Tsd. €). Eine Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), wie sie hier getroffen wurde, kommt nur für dringende Maßnahmen in Betracht. Beispielhaft werden in einschlägigen Kommentierungen u.a. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Begegnung von Notständen genannt. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Eilentscheidung eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung darstellt, wäre es angezeigt gewesen, die Ratsversammlung im Rahmen ihres Budgetrechts entscheiden zu lassen. Ggf. wäre hierzu eine Sondersitzung notwendig gewesen.

Die entstandenen Herstellungskosten hätten bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 in voller Höhe bilanziert werden müssen (außer Nacharbeiten und Nachtrag). Maßgebend für den Zeitpunkt der Bilanzierung ist nicht der Eingang der Rechnung sondern der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung. Im konkreten Geschäftsvorfall ist die Verpflichtung der Stadt Schleswig gegenüber dem Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Bauabnahme im Dezember 2016 wirtschaftlich verursacht und somit wirksam entstanden. Lediglich die Abrechnung stand noch aus. Eine Mitteilung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist jedoch nicht erfolgt. Im Jahresabschluss 2016 wäre, soweit die Höhe der Forderung bereits bekannt war, eine Verbindlichkeit zu passivieren gewesen. Sollte bis zur Erstellung des Jahresabschlusses die Höhe der Verpflichtung nicht erkennbar gewesen sein, wäre gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik eine Rückstellung zu bilden gewesen.

### **Erwerb von Anteilen an verbundenen Unternehmen – Beteiligungserwerb an der Schleswiger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH**

(Finanzrechnung - Konto: 7844001 sowie 7865300)

Im Haushaltsjahr 2017 hat die Stadt Schleswig zusammen mit der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG die Anteilsrechte an der Schleswiger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH von der Schleswiger Stadtwerke GmbH erworben. Die Stadt Schleswig ist dabei mit 51% Mehrheitsgesellschafter. Den hierfür erforderlichen Beschluss hat die Ratsversammlung am 10. Juli 2017 (Drucksache VO/2017/072) gefasst. Die Haushaltsmittel für den Erwerb der Geschäftsanteile sowie die damit verbundenen Notarkosten mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 40 Tsd. € mussten außer- bzw. überplanmäßig bereitgestellt werden. Die dafür erforderliche Zustimmung der Ratsversammlung wurde im Rahmen des obigen Beschlusses erteilt. Über den 3. Nachtrag 2017 erfolgte eine Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Gegenstand des erworbenen Unternehmens ist die Förderung der städtebaulichen Entwicklung. Hierzu gehört u.a. der Erwerb von Grundstücken, deren Erschließung und Weiterveräußerung sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Rechtshandlungen. Bereits im März 2017 hat der vorherige Gesellschafter einen Flächenerwerb in die Wege geleitet. Diesem Flächenerwerb hat die Ratsversammlung ebenfalls mit Beschluss vom 10. Juli 2017 zugestimmt. Damit verbunden war auch die Entscheidung, die erforderliche Liquidität für die Gesellschaft durch Gewährung einer Ausleihung (Laufzeit mehr als 5 Jahre) herzustellen. Veranschlagt wurde der städtische Anteil in Höhe von rd. 5,1 Mio. € im Rahmen des 2. Nachtrags 2017.

Entgegen der dargestellten Beschlusslage wurde jedoch von der Gewährung einer Ausleihung Abstand genommen. Umgesetzt wurde letztlich eine Eigenkapitalverstärkung durch eine Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Ein neuer Beschluss der Ratsversammlung wurde hierzu nicht herbeigeführt.

#### Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre ein neuer Beschluss der Ratsversammlung aus zweierlei Gründen erforderlich gewesen:

1. *Ausleihung und Einlage in die Kapitalrücklage unterscheiden sich von ihrer wirtschaftliche Tragweite deutlich*

Bei einer Ausleihung handelt es sich um zeitlich befristet überlassenes Kapital. Es existieren im Zusammenhang mit einer Ausleihung konkrete Rückerstattungsverpflichtungen. Dies ist bei einer Einlage in die Kapitalrücklage nicht gegeben. Sie wird dem Unternehmen mit der Maßgabe überlassen, dieses Kapital ohne betragsmäßig festgelegte Rückzahlungsverpflichtung verwenden zu dürfen.

2. *Haushaltsmittel standen für eine Einlage in die Kapitalrücklage nicht zur Verfügung*

Die dargestellten Unterschiede zwischen Ausleihung und Einlage in die Kapitalrücklage finden sich auch in einer unterschiedlichen Ausweisung im verbindlichen Kontenrahmen wieder. Entsprechend dem ursprünglichen Beschluss wurde korrekt die Ausleihung unter dem Konto 7865300 (Gewährung von Ausleihungen, Laufzeit mehr als 5 Jahre) in der Finanzrechnung veranschlagt. Die letztlich getätigte Einlage wurde, ebenfalls korrekt, unter dem Konto 784401 (Auszahlung aus dem Erwerb von Finanzanlagen) verbucht und im Jahresabschluss 2017 ausgewiesen. Allerdings waren Haushaltsmittel unter diesem Titel nicht veranschlagt. Somit lag für diese Auszahlung eine Außerplanmäßigkeit vor. Zwar besteht nach § 22 Absatz 3 GemHVO-Doppik eine gegenseitige Deckungsfähigkeit bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets. Dies jedoch nur, soweit in der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. In der von der Ratsversammlung verabschiedeten Haushaltssatzung 2017 ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beschränkt (§ 5 Ziffer 7 der Haushaltssatzung). Diese Voraussetzung wird bei einer außerplanmäßigen Auszahlung nicht erfüllt. Somit war für die außerplanmäßige Auszahlung zwecks Zahlung der Einlage in die Kapitalrücklage formal die Zustimmung der Ratsversammlung einzuholen.

**Eigenkapitalverstärkung bei der Schleswiger Stadtwerke GmbH als Ausleihung**

(Finanzrechnung - Konto: 7865300)

Die Stadt Schleswig ist an der Schleswiger Stadtwerke GmbH zu 10% beteiligt. Anteile von Unternehmen mit einer Beteiligungsquote von 20% oder weniger werden in der städtischen Bilanz als Sonstige Ausleihung ausgewiesen.

Die Ratsversammlung hat am 10. Juli 2017 (VO/2017/068) beschlossen, zur Aufstockung des Eigenkapitals der Schleswiger Stadtwerke GmbH eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 148.400 € zu leisten. Die Bereitstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel hat die Ratsversammlung am 25. September 2017 über den 3. Nachtragshaushalt beschlossen. Im Nachtrag sind die erforderlichen Haushaltsmittel im Produkt Kombinierte Versorgung (535010) als Gewährung von Ausleihungen (Konto 7865300) ausgewiesen.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist die Ausweisung der Eigenkapitalverstärkung in der Finanzrechnung als Ausleihung nicht korrekt. Nach der VV-Kontenrahmen für die Finanzrechnung (Fassung vom 16.09.2016) fallen unter die gewählte Kontoart 786 die Gewährung von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter, Auszahlungen, die die Forderungen auf Ausleihungen erhöhen. Wohnungsbau-, Arbeitgeber-, Personal- und sonstige Ausleihungen.

Dies liegt bei einer Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nicht vor. Eine solche Einlage ist als Gesellschaftsanteil zu charakterisieren. Im vorliegenden Fall haben die Gesellschafter entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsanteil eine Einlage vorgenommen. Auch wenn somit eine Erhöhung der Beteiligungsquote für die Stadt Schleswig nicht erfolgt ist, bleibt festzustellen, dass sich der Beteiligungswert erhöht hat. Vor diesem Hintergrund hätte die Auszahlung unter dem Konto 7844 – Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen (Sonstige Anteilsrechte) verbucht werden müssen.

**Fehlbetragszuweisung 2014 als Ertrag des Haushaltsjahres 2017**

(Ergebnisrechnung - Konto: 4121000)

In der Ergebnisrechnung ist unter der Position 4121000 – Fehlbetragszuweisung ein Gesamtertrag in Höhe von rd. 1,71 Mio. € ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Schlusszahlungen

der Fehlbetragszuweisungen 2014 (764 Tsd. €) und 2015 (735 Tsd. €) sowie der Abschlagszahlung 2016 (207 Tsd. €).

Die Fehlbetragszuweisung 2014 wurde am 06. Mai 2015 beantragt. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Jahresabschluss 2014 noch nicht vorgelegt werden konnte, hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Dezember 2015 einen Abschlag auf die beantragte Fehlbetragszuweisung in Höhe von 507 Tsd. € bewilligt. Mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2014 im Dezember 2016 konnte die Fehlbetragszuweisung 2014 festgesetzt werden. Der Festsetzungsbescheid des zuständigen Ministeriums vom 10. Januar 2017 gewährt eine Fehlbetragszuweisung 2014 in Höhe von 1.271.000 €. Nach Abzug des bereits gewährten Abschlags stand noch eine Zahlung in Höhe von 764 Tsd. € aus. Der Eingang der Schlusszahlung erfolgte am 13. Januar 2017.

#### Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätte unter Berücksichtigung der oben dargestellten Sachlage die Fehlbetragszuweisung 2014 bereits als Forderung im Jahresabschluss 2016 bilanziert werden müssen. Die Ausweisung als Ertrag des Haushaltsjahres 2017 ist zu beanstanden.

§ 39 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik ordnet die Beachtung des Vorsichtsprinzips an. Als Ausprägung dieses Prinzips sind Gewinne nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip). Der Verordnungsgeber weist in seinen Erläuterungen auf die Entsprechung dieser Regelung mit der handelsrechtlichen Bestimmung (§ 252 Abs. HGB) hin. Eine Abweichung ist nur möglich, soweit dies in der Gemeindeordnung oder der GemHVO-Doppik zugelassen ist. Für diese Fallkonstellation liegt eine solche Regelung jedoch nicht vor. Für die Bewertung dieses Geschäftsvorfalles wird daher auf die handels- bzw. steuerrechtlichen Grundlagen zurückgegriffen.

Bei der Bestimmung des Bilanzierungszeitpunktes von nicht rückzahlbaren öffentlichen Zuwendungen beim Zuwendungsnehmer stellt sich danach zunächst die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht oder nicht. Für die Fehlbetragszuweisung wird in der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen unter Ziffer 1.3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Bewilligung von derartigen Zuweisungen kein Rechtsanspruch besteht. Eine derartige öffentliche Zuwendung ist als Forderung zu aktivieren, wenn der Zuwendungsnehmer die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung am Bilanzstichtag erfüllt und die Zuwendung bis spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist (Beck'scher Bilanz-Kommentar Rd.Nr. 45 zu § 252 HGB). Die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Fehlbetragszuweisung lagen zum Bilanzstichtag (31.12.2016) unzweifelhaft vor. Ende Dezember 2016 wurde der noch ausstehende Jahresabschluss erstellt und an das zuständige Ministerium übermittelt. Als zweite Voraussetzung musste die Bewilligung ohne Auszahlungsvorbehalt bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt sein. Gemäß § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (31.03. eines jeden Jahres). Bereits am 10. Januar 2017 erfolgte die Bewilligung der Zuweisung ohne Auszahlungsvorbehalt. Somit war die Fehlbetragszuweisung im Jahresabschluss 2016 als Forderung auszuweisen.

#### **Bilanzierung der Anschaffungskosten für die elektronische Schließanlage des Rathauses als Verbindlichkeit des Haushaltsjahres 2017**

(Bilanzposition 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten)

Die Stadt Schleswig hat sich nach einem Einbruchdiebstahl dazu entschlossen, die Schließanlage des Rathauses zu erneuern. Entsprechende Haushaltsmittel wurden über den 3. Nachtragshaushalt angemeldet (100.000 € für Einrichtungen für die gesamte Verwaltung – Produktsachkonto: 111140.5211000). Der Auftrag für die Lieferung und den Einbau der erforderlichen Schließanlage wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe vergeben. Der Auftrag wurde am 07. Dezember 2017 erteilt.

Ende Februar 2018 erfolgte der Eingang der Rechnung der beauftragten Firma. Abgerechnet wird dabei lediglich die Lieferung der Schließanlage. Ein Einbau ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Der Rechnungsbetrag über rd. 91 Tsd. € wurde vom zuständigen Fachdienst Gebäudemanagement dem Haushaltsjahr 2017 zugeordnet.

#### Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Zuordnung des Rechnungsbetrages zum Haushaltsjahr 2017 und die damit verbundene Abbildung als Sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz ist zu beanstanden:

Eine Verbindlichkeit liegt nur vor, wenn bei einer vertraglichen Verpflichtung eine Leistung für die Stadt Schleswig erbracht wurde und die vereinbarte Gegenleistung aussteht. Im konkreten Fall wurde die Lieferung einer Schließanlage zur Zahlung angemeldet. Für diesen Geschäftsvorfall kann eine Verbindlichkeit nur dann vorliegen, wenn die Lieferung vollzogen ist. Auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Lieferschein übermittelt. Danach erfolgte die Lieferung Ende Februar 2018. Vor diesem Hintergrund kann der Rechnungsbetrag keine Verbindlichkeit des Jahres 2017 darstellen. Obwohl die Sachlage bekannt war, wurde dennoch eine Zuordnung zum Haushaltsjahr 2017 vorgenommen.

Durch die erst in 2018 vollzogene Leistung würden die benötigten Haushaltsmittel die für das Haushaltsjahr 2018 geplanten Bauunterhaltungsmittel schmälern. In diesem konkreten Fall wäre jedoch eine Übertragung der Haushaltsmittel aus 2017 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik möglich gewesen. Danach sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar, wenn bereits eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde. Diese Voraussetzung wird hier zweifelsfrei erfüllt.

## **8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2017 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchfüh-

rung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2017 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 08. November 2018

gez. Buhs

Jens Buhs